

Sitzung vom 2. Dezember 2020

1167. Anfrage (Marktfahrer in Existenznot)

Die Kantonsräte Martin Farner-Brandenberger, Stammheim, Ueli Barmert, Zürich, und Beat Huber, Buchs, haben am 14. September 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Das Coronavirus sät nicht nur Ansteckungsgefahr, es sät vor allem Angst. Existenzangst auf der einen und Angst vor Verantwortung auf der anderen Seite. Noch sind viele Angestellte in Kurzarbeit. Viele Unternehmen, Angestellte in der eigenen Aktiengesellschaft oder GmbH und Selbständigerwerbende bangen um die Zukunft ihrer Firmen. Andererseits sind Behörden äusserst zurückhaltend im Ausstellen von Bewilligungen für Veranstaltungen aller Grössenordnungen.

Seit dem 11. Mai dürfen Märkte wieder stattfinden. Trotz Schutzkonzepten hagelt es Absagen. Kein Knabenschieszen, keine oder extrem redimensionierte Jahrmärkte oder Chilbis. Das trifft nach einem ersten Halbjahr praktisch ohne Einkommen die Markthändlerinnen und Markthändler. Die Gemeinden scheuen sich offenbar, die entsprechenden Bewilligungen zu geben. Dies, obwohl seit dem Frühjahr vom Seco genehmigte Schutzkonzepte vorliegen und den weiteren Anforderungen laufend angepasst werden. Märkte und Chilbis finden im Freien statt. Die Ansteckungsgefahr insbesondere über Aerosole ist deutlich tiefer als in geschlossenen Räumen. Die 1000er-Grenze für Veranstaltungen gilt für Märkte nicht.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Tritt es zu, dass im Kanton Zürich deutlich mehr Jahrmärkte abgesagt werden als in anderen Kantonen? Genügen die Schutzkonzepte des Schweizerischen Marktverbandes dem Regierungsrat nicht?
2. Ist der Regierungsrat bereit, sich bei den Gemeinden für die Durchführung von Jahrmärkten einzusetzen und sie bei der Durchführung zu unterstützen?
3. Wie wird der Kanton die Markthändler und Schausteller bei Absagen von Organisatoren und Gemeinden aufgrund von Covid-Massnahmen entschädigen?
4. Die Markthändler und Schausteller sind auf Planungssicherheit angewiesen. Wie sieht der Regierungsrat die Situation für 2021?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Martin Farner-Brandenberger, Stammheim, Ueli Barmert, Zürich, und Beat Huber, Buchs, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Im Freien stattfindende Märkte, Jahrmärkte und Chilbis dürfen seit dem 11. Mai 2020 wieder durchgeführt werden. Sie gelten nicht als Veranstaltungen und unterliegen daher auch nicht einer Teilnahmeobergrenze. Es muss jedoch ein Schutzkonzept vorliegen und seit dem 29. Oktober 2020 gilt eine Maskentragpflicht. Zudem ist zu beachten, dass Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden dürfen.

Werden im Rahmen eines Jahrmarkts Veranstaltungen durchgeführt, gelten für diese die Vorschriften für Veranstaltungen und damit eine Begrenzung der Besucherzahl auf 50 Personen. Falls der Gesamtanlass als solcher im Einzelfall hauptgewichtig Veranstaltungscharakter hat, sind die gesetzlichen Vorgaben betreffend Veranstaltungen auch auf den Gesamtanlass – und somit auch die Beschränkung der Besucherzahlen – anwendbar.

Für die Ansetzung von Märkten und die Beaufsichtigung des Marktwesens sind die Gemeinden zuständig. Der Kanton Zürich ist einzig für die Erteilung von einjährigen Bewilligungen an Schaustellerinnen und Schausteller zuständig, die gewerbsmässig und nicht an festem Standort das Publikum unterhalten. Er erteilt jährlich bis zu 80 Bewilligungen an Schausteller, wobei 2020 (Stand November) lediglich 52 Bewilligungen eingeholt wurden, was gegenüber den Vorjahren einem Rückgang von ungefähr 35% entspricht. Im Übrigen verfügt der Kanton Zürich über keine Zahlen betreffend die Durchführung von Jahrmärkten. Ein Vergleich mit anderen Kantonen ist daher nicht möglich.

Der Sonderstab Covid-19 informiert die Gemeinden mit regelmässigen Bulletins über die geltenden Vorgaben betreffend Schutzmassnahmen. In diesen Bulletins wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass die Durchführung von Märkten nicht verboten ist, jedoch die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden müssen. Auch wurde festgehalten, dass Schutzkonzepte vorliegen, durchgesetzt und die Abstandsregeln und Hygienemassnahmen eingehalten werden müssen.

Zu Fragen 3 und 4:

Die eidgenössischen Räte haben in Art. 12 des Covid-19-Gesetzes (SR 818.102) die Grundlagen für Härtefallmassnahmen für Unternehmen beschlossen. Damit sollen Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette

der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützt werden. Der Bundesrat hat in der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 (SR 951.262) die Einzelheiten geregelt.

Des Weiteren beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Verpflichtungskredit für das Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich (Vorlage 5663). Diese Härtefall-Massnahmen von Bund und Kanton werden voraussichtlich auch Markthändlerinnen und Markthändler sowie Schaustellerinnen und Schausteller erfassen.

Weiterhin zur Verfügung steht den Unternehmen die Kurzarbeitsentschädigung, die zumindest einen Teil der laufenden Kosten decken kann. Zudem hat der Bundesrat am 4. November 2020 beschlossen, die Corona-Erwerbsersatzregelung für indirekt betroffene Selbstständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung bis 30. Juni 2021 zu verlängern. Des Weiteren hat die Finanzdirektion die Weiterführung der ursprünglich auf 30. September 2020 befristeten kantonalen Covid-19-Massnahmen für Härtefälle beschlossen. Die kantonale Soforthilfe zugunsten von Selbstständigerwerbenden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden wurde bis Ende 2020 und die kantonale Kreditausfallgarantie bis zum 31. März 2021 verlängert.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli